

Dienstag, 10. Januar 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

Vertraulich

Politisches Departement. }
Volkswirtschaftsdepartement. } Antrag vom 7. Januar 1950.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten folgenden gemeinsamen Bericht und Antrag:

*Mit Beschluss vom 22. November 1949 hat der Bundesrat den Delegationschef für die Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei ermächtigt, die damals in Vorbereitung begriffenen wirtschaftlichen Vereinbarungen mit diesem Land zu unterzeichnen. Mit der am 22. Dezember 1949 im Aussenministerium in Prag erfolgten Unterzeichnung sind nachstehende Vertragsinstrumente abgeschlossen worden:

Briefwechsel über die provisorische Inkraftsetzung der getroffenen Abkommen am 1. Januar 1950;

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr;

Vertrauliches Protokoll Nr. 1 zum vorerwähnten Abkommen betreffend den Warenaustausch mit Listen A und B;

Vertrauliches Protokoll Nr. 2 zum vorerwähnten Abkommen betreffend den Zahlungsverkehr;

Vertrauliches Protokoll Nr. 3 zum vorerwähnten Abkommen betreffend die schweizerischen Finanzforderungen in der Tschechoslowakei;

Vertrauliches Protokoll Nr. 4 zum vorerwähnten Abkommen betreffend die Versicherungs- und Rückversicherungszahlungen zwischen den beiden Ländern;

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei;

Vertrauliches Protokoll zum letzterwähnten Abkommen;

Briefwechsel betreffend die Aufhebung des in Ausführung von Art. 9 des Protokolls Nr. 1 vom 18. Dezember 1946 am 13. Dezember 1947 abgeschlossenen Spezialabkommens;

Briefwechsel betreffend die Zinsen und Amortisationen der tschechoslowakischen Tranche der früheren österreichisch-ungarischen Anleihen;

Verhandlungsprotokoll.

- 2 -

Die neuen Vereinbarungen entsprechen mit Ausnahme einiger kleiner Aenderungen, die gesamthaft einer Verbesserung gleichkommen, den in unserem Bericht vom 22. November als erreichbar bezeichneten Lösungen. Es darf daher im allgemeinen auf das bereits dort Gesagte verwiesen werden.

Bezüglich der Globalentschädigung ist zu erwähnen, dass die Tschechoslowakei nunmehr 71 Millionen Franken anstatt der in unserem Bericht vom 22. November 1949 genannten nur 68 Millionen Franken bezahlen wird. Nach Abzug der Barentschädigung von 28 Millionen Franken verbleiben somit 43 Millionen Franken, die in 20 Semesterraten von 2.15 Millionen Franken zu bezahlen sind, d.h. also während 10 Jahren je 4.3 Millionen Franken. Ferner wurde der von den schweizerischen Grossbanken an die Tschechoslowakei zu gewährende Bankenkredit auf 30 Millionen Franken festgesetzt. Sodann ist bezüglich des Zahlungsverkehrs zu bemerken, dass die Einzahlungen in der Schweiz zentral an die Schweizerische Nationalbank auf ein neues Konto A zu leisten sind, während die Auszahlungen auch über schweizerische Privatbanken erfolgen können. Von den Einzahlungen in der Schweiz werden jeweils 7 % (ursprünglich waren, wie dies auch in unserem Antrag angegeben wurde, 10 % vorgesehen) abgezweigt und auf ein besonderes Konto N für die Entschädigung der Nationalisierungsansprüche einbezahlt.

Die tschechoslowakische Regierung hat die erwähnten Abkommen bereits genehmigt. Dies kommt äusserlich dadurch zum Ausdruck, dass sie durch den Aussenminister persönlich unterzeichnet worden sind. Schweizerischerseits bedürfen sie noch der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Es wird deshalb eine Botschaft auszuarbeiten sein.

Die definitive Inkraftsetzung der Abkommen soll durch einen Notenaustausch geschehen, sobald die eidgenössischen Räte die Abkommen genehmigten.

Die Durchführung der handelspolitischen Abmachungen mit der Tschechoslowakei richtete sich bis anhin nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei vom 3. September 1946 und desjenigen über die Abänderung dieses Beschlusses vom 21. März 1947.

Da die neuen Vereinbarungen mit der Tschechoslowakei vom 22. Dezember 1949 auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs die Rückkehr zum Clearingssystem bringen, müssen die genannten Durchführungsbestimmungen entsprechend abgeändert werden. Im Interesse besserer Uebersichtlichkeit erscheint es angezeigt, diese Aenderungen mit den übrigen Bestimmungen des bisherigen Bundesratsbeschlusses in einen einzigen neuen Erlass zusammenzufassen.

Wir erlauben uns, dem Bundesrat den beiliegenden Entwurf zu einem solchen neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei zu unterbreiten. Ueber seinen Inhalt ist folgendes zu sagen:

Artikel 1 regelt wie bisher den örtlichen Geltungsbereich. In Artikel 2 werden noch einige weitere Zahlungen angeführt, welche ebenfalls unter den Bundesratsbeschluss fallen sollen. Es sind dies: Filmlizenzen, Zahlungen für Fluss- und Seetransportkosten, Zahlungen für Lufttransporte, für Sozialversiche-

rungen und dann vor allem die Zahlungen, die das neue Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei vorsieht. Die Bestimmung von Artikel 3 über die Einzahlungspflicht ist leicht abgeändert und dem Clearingsystem angepasst. Artikel 4 übernimmt den ersten Satz des gleichen Artikels im früheren Beschluss. Ebenso stimmt Artikel 5 mit dem früheren überein. Neu ist die Bestimmung von Artikel 6, wonach die schweizerische Verrechnungsstelle auch im Verkehr mit der Tschechoslowakei, wie dies schon Erlasse mit andern Ländern vorsehen, Ausnahmen von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank bewilligen kann. Die folgenden Artikel 7 - 13 enthalten wiederum die gleichen bisherigen Bestimmungen. Dagegen mussten die Bestimmungen des jetzigen Artikels 14 über die Zahlungen von der Tschechoslowakei nach der Schweiz neu formuliert werden. Artikel 15 bestimmt, dass die Vorschriften über die von der Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge auch auf den Verkehr mit der Tschechoslowakei Anwendung finden. Die Bestimmung von Artikel 16 über das Recht der Verrechnungsstelle, ausbezahlte Beträge in bestimmten Fällen zurückfordern zu können, ist neu formuliert. Ohne Aenderungen werden dagegen die früheren Artikel 17, 18 und 19 betreffend Durchführungsvorschriften und Widerhandlungen in die neuen Artikel 17, 18 und 19 übernommen. Artikel 20 enthält die übliche Bestimmung über die Anwendung des neuen Bundesratsbeschlusses auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Im Schlussartikel 21 wird sodann die Ausserkraftsetzung des früheren Bundesratsbeschlusses statuiert und ferner angeführt, welche andern Erlasse weiter in Geltung bleiben."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von den neuen Vereinbarungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Der Briefwechsel betreffend die provisorische Inkraftsetzung der getroffenen Abkommen sowie als Beilage hiezu das Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr, das Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Tschechoslowakei, und der Briefwechsel betreffend das Spezialabkommen vom 13. Dezember 1947 über die Aufhebung des Art. 9 des Protokolls Nr. 1 vom 18. Dezember 1946 werden in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

3. Der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei wird zum Beschluss erhoben und in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

4. Das eidg. Politische Departement und das eidg. Volkswirtschaftsdepartement werden mit der Ausarbeitung einer Botschaft an die eidgenössischen Räte beauftragt.

Protokollauszug vertraulich an das Politische Departement (8 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion), an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement, an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau) zum Vollzug, an die Schweizerische Nationalbank Zürich und an die Schweizerische Verrechnungsstelle Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ober